

**11. Oktober  
1999**

**8. Jahrgang  
Nr. 18**

Inhalt

Seite

**24.09.1999**

**Vorläufige Studienordnung für den  
Studiengang Wirtschaftsinformatik  
im Fachbereich Wirtschaft  
der Fachhochschule Brandenburg  
(StOWI-FHB)**

**485**

~~24.09.1999~~

~~Vorläufige Prüfungsordnung für den  
Studiengang Wirtschaftsinformatik  
im Fachbereich Wirtschaft  
der Fachhochschule Brandenburg  
(PrOWI-FHB)~~

~~495~~



- (3) Bei den Wahlpflichtfächern kann je nach Lehrangebot und Auslastung individuell verfahren werden.

#### § 6 Orientierungsveranstaltung und Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Semesters der Erstimmatrikulation findet für alle Studierende eine Orientierungsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung soll den Übergang in die Hochschule erleichtern.
- (2) Neben einer Studienberatung während der Orientierungsveranstaltung wird eine studienbegleitende fachliche Beratung durch einen Beauftragten des Studiengangs angeboten.

#### § 7 Projekte

- (1) Neben den Lehrveranstaltungsformen 1, 2 und 4 (gemäß § 3) soll insbesondere die Bearbeitung von Projekten den Praxisbezug des Studiums vertiefen und erweitern. Nach Möglichkeit werden sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium Projekte angeboten, um auf der Grundlage der allgemeinen Kenntnisse aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gezielt und problemorientiert arbeiten zu können und theoretische Grundlagen mit praktischer Anwendung zu verknüpfen.
- (2) Ziel dieser Veranstaltungsform ist die Vermittlung anwendungsorientierten Wissens und die frühzeitige Reflexion des Gelernten an Arbeitssituationen der Praxis. Ihre Themenbereiche sollen deshalb möglichst interdisziplinär, praxisbezogen und exemplarisch sein. Forschendes Lernen in Gruppen und der Einsatz der aktiven Lehrmethoden werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität des Fachbereichs gefördert.

#### § 8 Berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester)

- (1) Das berufspraktische Studiensemester (Praxissemester) wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester geregelt; sie ist Bestandteil der Studienordnung.
- (2) Das berufspraktische Studiensemester wird in der Regel im vierten Fachsemester durchgeführt.

- (3) Alle Betreuenden von Praktikanten bieten im Praktikumssemester jeweils ein Praktikumsseminar im Umfang von 2 SWS an. Die Teilnahme an dem praxisbegleitenden Seminar ist grundsätzlich Pflicht.

- (4) Ziel des Praktikumsseminars ist, ein Forum zu schaffen, in dem Praktikanten und Praktikantinnen offene Fragen klären, sich bzw. ihre Tätigkeit einer kritischen Diskussion stellen und inhaltliche Defizite beheben können. Das Praktikumsseminar dient damit einer intensiven und kontinuierlichen Betreuung während des Praktikums.

#### § 9 Prüfungssemester

- (1) Alle Hochschullehrer, welche Diplomprojekte betreuen, bieten im Prüfungssemester in der Regel jeweils ein Diplomandenseminar im Umfang von 2 SWS an. In der zeitlichen Gestaltung ist jeder Betreuende frei; er/sie soll jedoch den Bedürfnissen und Wünschen der Diplomanden und Diplomandinnen Rechnung tragen.
- (2) Ziel des Diplomandenseminars ist, ein Forum zu schaffen, in dem Diplomanden und Diplomandinnen offene Fragen klären, erste Ergebnisse präsentieren und sich einer kritischen Diskussion stellen können. Das Diplomandenseminar dient damit einer intensiven und kontinuierlichen Betreuung der Diplomarbeit und ergänzt die persönliche Betreuung.

#### § 10 Auslegung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, an der Havel, den 24.09.1999

gez. Prof. Dr.-Ing. Hofacker  
Präsident

gez. Prof. Dr. Tanski  
Dekan







Anlage 1: Musterstudienplan für das Grundstudium mit ECTS-Bewertung

Fächer (kursiv) und Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Grundstudium Credits
	SWS	GC	PA	PC	SC	SWS	GC	PA	PC	
<i>Grundlagen der WI</i>										
Propädeutikum	4	2			2					
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	1	PVL	0,5	1,5					
Wechselwirkungen zwischen DV ...										
Beihubi. Standardsoftware										
<i>Instrumentelle Meth. der WI</i>										
Mathematik I, II, III	2	1	PL	1,5	2,5	2	1	PL	1,5	2,5
<i>Informationstechn. Grundlagen</i>										
Programmier-technik u. -methoden I, II	4	2	PVL	1	3	4	2	PL	2,5	4,5
Systemarch., Betriebssystem., Netzstrukt.	4	2	PL	2,5	4,5					
<i>Grundlagen der Entw. von Anw.systemen</i>										
Software-Ergonomie u. Mediengestaltung										
Datenstrukturierung ... I, II										
<i>Systems Engineering</i>										
Aufg.- u. Org.gestl., Systemanalyse I, II	4	2	PVL	1	3	4	2	PL	2,5	4,5
Integr. Projektv. Software-Engineering										
<i>Wirtschaftswiss. Grundlagen</i>										
Buchführung	2	1	PVL	1	2					
Rechnungswesen										
Einführung in die BWL I, II, III	4	2	PL	2,5	4,5	4	2	PL	2,5	4,5
Einführung in die VWL										
<i>Ergänzungsfach</i>										
Einführung in das wiss. Arbeiten	2	1	PVL	0,5	1,5					
Einführung in DV-orient. Wirtschaftsrecht I, II										
Fremdsprache I, II, III	2	1	PVL	1	2	2	1	PVL	1	2
<b>Gesamt:</b>	<b>35</b>	<b>13</b>		<b>13,5</b>	<b>25,5</b>	<b>30</b>	<b>11</b>		<b>17,5</b>	<b>31,5</b>
PVL= Prüfungsvorleistungen	GC =	Grundcredits	PA =					Prüfungsart		
PL= Prüfungsleistungen	SC =	Semestercredits	PC =					Prüfungscredits		
Rahmenbedingungen für die Vergabe der Prüfungscredits im Grundstudium: 1. Boolesch bewertete PVL erhalten PC von 0,5 2. Differenziert bewertete PVL erhalten PC von 1 3. PL für Veranstaltungen mit = 2SWS erhalten PC von 1,5 4. PL für Veranstaltungen mit > 2SWS erhalten PC von 2,5										









Anlage 3

a) Propädeutikum:

	Stunden- umfang	Veranstal- tungsform
Einführung in die Nutzung von PCs und Standardsoftware	4 SWS	IV

b) Grundstudium:

	Stunden- umfang	Veranstal- tungsform
<b>1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik</b>		
• Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2 SWS	V
• Wechselwirkungen zwischen DV und betrieblichen und gesellschaftlichen Bereichen	2 SWS	KV
• Betriebliche Standardsoftware	2 SWS	KV
<b>2. Instrumentelle Methoden der Wirtschaftsinformatik</b>		
• Grundlagen der Analysis und linearen Algebra (Mathe I)	2 SWS	KV
• Grundlagen der deskriptiven Statistik (Mathe II)	2 SWS	KV
• Grundlagen der Entscheidungstheorie (Mathe III)	2 SWS	KV
<b>3. Informationstechnische Grundlagen</b>		
• Programmierungstechnik und -methoden (PTM) I	4 SWS	IV
• Programmierungstechnik und -methoden (PTM) II	4 SWS	IV
• Systemarchitektur, Betriebssysteme, Netzwerke	4 SWS	IV
<b>4. Grundlagen der Entwicklung von Anwendungssystemen</b>		
• Software-Ergonomie und Mediengestaltung	4 SWS	IV
• Datenstrukturierung und -modellierung, Konzeption und Entwurf von Datenbanksystemen I	4 SWS	IV
• Datenstrukturierung und -modellierung, Konzeption und Entwurf von Datenbanksystemen II	5 SWS	P
<b>5. Systems Engineering</b>		
• Aufgaben- und Organisationsgestaltung, Systemanalyse I	4 SWS	IV
• Aufgaben- und Organisationsgestaltung, Systemanalyse II	4 SWS	P
• Software-Engineering	5 SWS	P
<b>6. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>		
• Buchführung	2 SWS	V
• Rechnungswesen	4 SWS	V
• Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	4 SWS	V
• Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	4 SWS	V
• Einführung in die Betriebswirtschaftslehre III	4 SWS	V
• Einführung in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge (VWL)	4 SWS	V
<b>7. Ergänzungsfach</b>		
• Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	KV
• Einführung in DV-orientiertes Wirtschaftsrecht I	2 SWS	KV
• Einführung in DV-orientiertes Wirtschaftsrecht II	2 SWS	KV
• Fremdsprache I	2 SWS	Ü
• Fremdsprache II	2 SWS	Ü
• Fremdsprache III	2 SWS	W



## c) Hauptstudium

	Stunden- umfang	Veranstal- tungsform
1. Praxisbegleitendes Seminar	2 SWS	S
2. Sockelstudium (22 SWS):		
• Grundlagen des Informationsmanagement	4 SWS	KV
• Datenschutz	4 SWS	IV
• Auswirkungen der IuK-Technik auf Gesellschaft und Kultur (z.B. Folgenabschätzung)	2 SWS	KV
• Software-Auswahl und -Anpassung	6 SWS	P
• Projekt- und Qualitätsmanagement	4 SWS	IV
• DV-Recht	2 SWS	KV
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre für die Wirtschaftsinformatik (12 SWS)	12 SWS	KV
4. Schwerpunktstudium (18 SWS)		
Schwerpunkt 1: "Informationsmanagement für kooperative Systeme"	4 SWS	IV
• Kooperative Systeme	2 SWS	IV
• Design für Kooperation	6 SWS	P
• Informationsmanagement (Projekt)	6 SWS	IV
• Anwendungen kooperativer Systeme		
Schwerpunkt 2: "Integrierte betriebliche Anwendungssysteme"	6 SWS	IV
• Anwendungsgebiete der betrieblichen Datenverarbeitung	6 SWS	P
• Integrierte betriebliche Standardsoftware (Projekt)	6 SWS	IV
• Reengineering		
Schwerpunkt 3: "Marketing und Management Digitaler Medien"	3 SWS	IV
• Medien-Marketing	3 SWS	IV
• Medien-Management	3 SWS	P
• Multimedia-Kalkulation und Multimedia-Umsetzung (integriertes Projekt)	3 SWS	P
• Online-Advertising	3 SWS	IV
• Telekommunikations-Anwendungen	3 SWS	IV



5. Wahlpflichtfach (18 SWS)

Aus den folgenden Wahlpflichtfachveranstaltungen wahlt der/die Studierende drei  6 SWS nach Magabe der Verfugbarkeit. Als Wahlpflichtfach konnen Veranstaltungen aus Fachgebieten wie

- Mediengestaltung
- Expertensysteme
- Objektorientierte Analyse und Programmieren
- Informatik und Gesellschaft bzw. Recht
- Datensicherung
- Kryptografie
- Softwarequalitatssicherung
- CSCW
- Burokommunikation
- Verwaltungsautomation
- Arbeitsmethoden im Team
- u.a.

gewahlt werden.

Dabei konnen mehrere Veranstaltungen mit weniger als 6 SWS aus einem Themengebiet zu einem 6 SWS-Wahlpflichtfach kombiniert werden.

Als Wahlpflichtfachveranstaltungen konnen neben den hier benannten, wiederum nach Magabe der Verfugbarkeit, auch Veranstaltungen aus den nicht gewahlten Schwerpunktfachern und anderen, nicht im sonstigen Studium vorgeschriebenen Hauptstudiumsveranstaltungen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik sowie der Studiengange Betriebswirtschaftslehre und Informatik/Digitale Medien besucht werden. Sie durfen jedoch nicht mit bereits besuchten Lehrveranstaltungen des Sockel- oder Schwerpunktstudiums bzw. der speziellen Betriebswirtschaftslehre inhaltsgleich sein.

Uber die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die als Wahlpflichtfacher in den Studiengangen Betriebswirtschaftslehre und Informatik/Digitale Medien von den Studierenden gewahlt werden wollen, entscheidet der Prufungsausschu.

18 SWS

IV

6. Diplomandenseminar

2 SWS

S

















## Grundstudium

Anlage 4 zur vorläufigen Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik			
Musterstudienplan für die Fächeraufteilung im Grundstudium			
	Stundenanzahl	Stundenanzahl	Stundenanzahl
	1. Sem	2. Sem	3. Sem
Einführ. WI	2		
Einführ. Wiss Arb	2		Wechselwirkungen 2
PTM I	4	PTM II Datenbanken I 4	Datenbanken II 5
Systemanalyse I	4	Systemanalyse II 4	SW-Engineering 5
Systemarch/ BS/ Netzwerke	4	SW Ergonomie und Mediengestaltung 4	Betriebliche Standard SW 2
Einführ. BWL I	4	Einführ. BWL II 4	Einführ. BWL III 4
Buchführung	2	Rechn.-Wes I + II 4	
		DV-orientiertes Wirt.-Recht I 2	DV-orientiertes Wirt.-Recht II 2
			VWL 4
Mathe I	2	Mathe II 2	Mathe III 2
Fremdspr I	2	Fremdspr II 2	Fremdspr III 2
(ohne Propädeutik)	26		28
Propädeutik 2/1/6	4		
		30	
			Stunden im Grundstudium 84
			Propädeutik 4
			<b>Gesamtstunden 88</b>
Legende:		Propädeutik	
		Projekt	









Auf Grundlage des § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 25.5.1999 und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO - FHB) erläßt der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik:

**Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg**

**§ 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg. Grundlage der Diplomprüfungsordnung ist die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO - FHB) vom 4. Oktober 1996.
- (2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung auf. Diese regelt den Aufbau und den Inhalt des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Der/die Studierende organisiert sein/ihr Studium auf der Grundlage der für ihn/sie geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des Studiengangs Wirtschaftsinformatik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann er/sie sich an den Prüfungsausschuß wenden.

**§ 2 Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH) oder "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH)", abgekürzt "Dipl. Wi-Inform. (FH)".

**§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist ein mindestens 12-wöchiges Vorpraktikum gemäß § 2 (3) der RPO-FHB abzuleisten. Diese Tätigkeit (Vorpraxis) soll grundsätzlich bereits bei Aufnahme des Studiums durchgeführt worden sein; spätestens jedoch zu Beginn des 3.

Fachsemesters hat der/die Studierende den Nachweis über die Vorpraxis vorzulegen.

- (2) Dieses Vorpraktikum soll in einer Organisation oder Institution abgeleistet werden, die dem Bereich des gewählten Studiengangs fachlich zuzuordnen ist. Dabei sind aus dem folgenden Tätigkeitskatalog mindestens zwei Elemente als Mindestinhalte der berufspraktischen Tätigkeit zu erfüllen:
  - kaufmännische oder andere betriebliche Tätigkeiten unter Nutzung von Komponenten der Informationstechnik
  - Tätigkeiten in der Produktion von Gütern unter Nutzung von Komponenten der Informationstechnik
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Produktion, Montage oder Wartung von Informations-, Kommunikations- oder Multimediatechnik
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Informations-, Kommunikations- oder Multimediatechnik

Über die Anerkennung anderer als der hier aufgelisteten berufspraktischen Tätigkeiten als Vorpraxis entscheidet der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg gemäß § 2 (3) RPO-FHB.

- (3) Eine kaufmännische oder technische Berufsausbildung wird als Vorpraxis anerkannt.

**§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Studierende die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.
- (3) Das Studium gliedert sich in
  - ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
  - ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert. Sie soll im Anschluß an das dritte Studiensemester absolviert werden. Ihre Dauer beträgt zusammenhängend 20 Wochen.



Im theoretischen Teil des Hauptstudiums müssen Veranstaltungen im Sockelstudium (grundlegende Veranstaltungen zur Wirtschaftsinformatik), in den Wahlpflichtfächern, in der Betriebswirtschaftslehre und in einem gewählten Schwerpunkt besucht werden.

Im achten Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

### § 5 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise über den Besuch von Lehrveranstaltungen sind bestandene Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen.
- (2) Prüfungsleistungen müssen benotet werden (differenzierte Benotung), Prüfungsvorleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ benotet werden (boolesche Benotung). Im Grundstudium sind die boolesch zu bewertenden Prüfungsvorleistungen vorgegeben; im Hauptstudium können die Studierenden einen in der Prüfungsordnung bestimmten Umfang von Prüfungsvorleistungen boolesch bewerten lassen.
- (3) Alle in der Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen müssen von den Studierenden bestanden werden, damit die Diplomvor- und die Diplomprüfung jeweils als bestanden gewertet werden kann.
- (4) Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind z.B.: Klausur als Fragen- oder Themenklausur, mündliche Prüfung, Projektbericht oder Hausarbeit (incl. mündlicher Vortrag der Hauptaspekte sowie der Verteidigung der Arbeit gegenüber Einwänden), Referat (incl. Formulierung schriftlicher Thesen oder aussagefähiger Handouts), ablauffähiges Programm (incl. Dokumentation und praktischer Vorführung oder aussagefähiger Tests).
- (5) Veränderungen der in der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsform der Leistungsnachweise bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Sie sind in der Regel vor Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen.
- (6) Die Dauer von Klausuren als Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen orientieren sich in der Regel am Stundenumfang der Lehrveranstaltung (in SWS) in folgender Weise:

bis 2 SWS: 1 Zeitstunde  
 bis 4 SWS: 2 Zeitstunden  
 über 4 SWS: mindestens 3 Zeitstunden

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektberichten sollte zwei Monate nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen haben eine minimale Dauer von 15 und sollten eine maxi-

male Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten, Referate in der Regel von 45 Minuten.

- (7) Hausarbeiten, Referate und Programme können auch als Gruppenleistung erbracht werden, wobei die Gruppengröße drei Personen nicht überschreiten darf. Bei Projektberichten orientiert sich die Gruppengröße an den Projekterfordernissen. Die jeweiligen Einzelleistungen sind nachvollziehbar deutlich zu machen.

### § 6 Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplomvorprüfung

- (1) Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen des Vordiploms sollen studienbegleitend erbracht werden, d.h. ein Leistungsnachweis (Prüfungsvor- oder Prüfungsleistung) wird unmittelbar nach Abschluß der entsprechenden Lehrveranstaltung abgelegt.
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters muß ein Nachweis über Grundkenntnisse in der PC-Nutzung und von Standardsoftware vorgelegt werden. Dies kann durch entsprechende Zertifikate (z.B. durch Nachweis über eine Informatik-Schulausbildung, Besuch von Volkshochschulkursen u.ä.) oder durch die Teilnahme an der propädeutischen Veranstaltung des SG nachgewiesen werden. Über die Anerkennung von Zertifikaten entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Als Prüfungsfächer des Vordiploms sind vorgesehen:
  1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
  2. Instrumentelle Methoden der Wirtschaftsinformatik
  3. Informationstechnische Grundlagen
  4. Grundlagen der Entwicklung von Anwendungssystemen
  5. Systems Engineering
  6. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
  7. Ergänzungsfach
- (4) Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung müssen in folgenden Fächern erbracht werden: (siehe Anlage 1)
- (5) Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung müssen in folgenden Fächern erbracht werden: (siehe Anlage 2)

### § 7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus drei Klausuren bezogen auf die Lehrveranstaltungen des Sockelstudiums, der Speziellen BWL und des gewählten Studienschwerpunkts und einer weiteren Prüfungsleistung in einem



der drei gewählten Wahlpflichtfächer. Der zweite Teil der Diplomprüfung besteht aus dem Anfertigen einer Diplomarbeit gemäß § 24 und § 25 der RPO-FHB sowie dem Kolloquium gemäß § 26 RPO-FHB.

- (2) Der Nachweis über die erfolgreiche Diplomvorprüfung muß spätestens bei der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung erbracht werden.
- (3) Zum ersten Teil der Diplomprüfung kann in Ausnahmefällen auch derjenige zugelassen werden, dem zur vollständigen Diplomvorprüfung gemäß § 22 RPO-FHB höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Über die mögliche Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und der Maßgabe, daß es sich bei den fehlenden Prüfungen nicht um solche in Fächern handelt, die den Kernbereich der Wirtschaftsinformatik betreffen.
- (4) Der/die Studierende entscheidet sich vor Beginn des auf das Praxissemesters folgenden Semesters durch Anmeldung für einen der drei möglichen Schwerpunkte. Ein einmaliger Wechsel des Schwerpunkts ist möglich.
- (5) Voraussetzung für das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung ist der Nachweis von bestandenen Prüfungsvorleistungen in folgenden Sockelstudiums- und Wahlpflichtfächern, die grundsätzliche Teilnahme an einem das Praxissemester begleitenden Seminar sowie das erfolgreiche Absolvieren von zwei Projekten im Laufe des Hauptstudiums. (siehe Anlage 3)
- (6) Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung in den Sockelstudiums- und Wahlpflichtveranstaltungen können bis zu 12 SWS mit boolesch benoteten Leistungsnachweisen erbracht werden.
- (7) Über die einzelnen Lehrabschnitte (Semester) der Speziellen BWL und des gewählten Wirtschaftsinformatik-Schwerpunkts müssen ebenfalls Prüfungsvorleistungen erbracht werden, die als Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung im jeweiligen Fach gelten. Form und Umfang der Prüfungsvorleistung bestimmt der Dozent nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung gem. §5. Hierbei ist keine boolesche Benotung möglich
- (8) Für die Zulassung zur Diplomprüfung der Fächer des Sockelstudiums, sind die bestandenen Prüfungsvorleistungen aller vier zur Wahl stehenden Fächer vorzulegen.
- (9) Prüfungsleistungen müssen in folgenden Fächern (Prüfungsfächer) erbracht werden: (siehe Anlage 4)

(10) Werden **alle** Fachprüfungen (Diplomvorprüfung und der erste Teil der Diplomprüfung) bis spätestens zum Ablauf des Hauptprüfungszeitraums des 7. Semesters geleistet, können nicht bestandene Fachprüfungen des Hauptstudiums ohne Anrechnung auf die Wiederholbarkeit einmal wiederholt werden (Freiveruchsregelung)

(11) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann sich nur anmelden, wer die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 RPO erfüllt.

(12) Voraussetzung für das Bestehen des zweiten Teils der Diplomprüfung ist die Teilnahme an einem Diplomandenseminar.

### § 8 Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Die Noten in den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung ergeben sich gemäß der §§ 9 und 20 der RPO-FHB und dem § 6 dieser Prüfungsordnung. Alle Prüfungsleistungen des § 6 Abs. 5 werden bei der Berechnung der jeweiligen Fachnote gleichgewichtet berücksichtigt.

(2) Die Noten in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung ergeben sich gemäß der §§ 9 und 25, 26, 27 und 28 der RPO-FHB und dem § 7 dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung wird gem. § 26 Abs. 4 RPO-FHB aus den Noten der Diplomarbeit und des Kolloquiums gebildet. Hierbei geht die Diplomarbeit mit dem doppelten Wichtungsfaktor in die Note ein.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den vier Fachnoten und der nach § 8 Abs. 3 errechneten Note des zweiten Teils der Diplomprüfung ermittelt. Dabei erhält die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung doppeltes Gewicht.

(5) Im Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung werden die Fachnoten sowohl in Worten als auch als Zahlenwert mit einer Stelle ausgewiesen. Die Gesamtnote wird nur in Worten angegeben. Im übrigen gelten die Rundungsvorschriften gem. § 9 Abs. 2 RPO.

### § 9 Berufspraktisches Studiensemester

Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 2 der RPO der FHB und gemäß der Ordnung für das berufspraktische Studiensemester (Praxissemester) der Fachhochschule Brandenburg.





### **§ 10 Auslegung**

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

### **§ 11 Übergangsregelung**

Dieser Ordnung unterliegen Studierende, die ab dem Wintersemester 1999/2000

- das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Brandenburg erstmalig aufgenommen haben oder
- nach Beendigung des Praxissemesters in das Hauptstudium eintreten.

Studierende, die das Grund- oder Hauptstudium vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen und noch nicht beendet haben, können bis zum 31.12.1999 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung abgenommen werden soll.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Brandenburg, an der Havel, den 24.09.1999

gez. Prof. Dr.-Ing. Hofacker  
Präsident

gez. Prof. Dr. Tanski  
Dekan

4 Anlagen



**Anlage 1: § 6 (4) der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der FH Brandenburg**

<b>Lehrveranstaltung / Benotung</b>	<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (boolesch)	1	Klausur oder
Programmierungstechnik und -methoden I (differenziert)	3	mündl.
Datenstrukturierung und -modellierung, Konzeption und Entwurf von Datenbanksystemen I (differenziert)	4	Prüfung oder
Aufgaben- und Organisationsgestaltung, Systemanalyse I (differenziert)	5	Hausarbeit
Buchführung (differenziert)	6	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (boolesch)	7	
Einführung in DV-orientiertes Wirtschaftsrecht I (differenziert)	7	
Fremdsprache I (differenziert)	7	
Fremdsprache II (differenziert)	7	



**Anlage 2: § 6 (5) der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der FH Brandenburg**

Lehrveranstaltung	Prüfungsfach	Prüfungsleistung
Betriebliche Standardsoftware	1	Klausur
Wechselwirkungen zwischen DV und betrieblichen und gesellschaftlichen Bereichen	1	oder mündl.
Grundlagen der Analysis und linearen Algebra (Mathe I)	2	Prüfung
Grundlagen der deskriptiven Statistik (Mathe II)	2	oder
Grundlagen der Entscheidungstheorie (Mathe III)	2	Hausarbeit
Programmierungstechnik und -methoden II	3	
Systemarchitektur, Betriebssysteme, Netze	3	
Software-Ergonomie und Mediengestaltung	4	
Integrierte Projektveranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenstrukturierung und -modellierung, Konzeption und Entwurf von Datenbanksystemen II;</li> <li>• Aufgaben- und Organisationsgestaltung, Systemanalyse II;</li> <li>• Software-Engineering</li> </ul>	4	
	5	
	5	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	6	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	6	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre III	6	
Rechnungswesen	6	
Einführung in volkswirtschaftliche Zusammenhänge	6	
Einführung in DV-orientiertes Wirtschaftsrecht II	7	
Fremdsprache III	7	



**Anlage 3: § 7 (5) der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der FH Brandenburg**

Lehrveranstaltung	Prüfungsvorleistung
Informationsmanagement	Klausur
Datenschutz	oder
Auswirkungen der IuK- Technik auf Gesellschaft und Kultur	mündl.
Software-Auswahl und -Anpassung	Prüfung
Projekt- und Qualitätsmana- gement	oder
DV-Recht	Hausarbeit
Praxisbegleitendes Seminar	
Zwei Leistungsnachweise aus den gewählten Wahlpflichtfä- chern I, II oder III	





**Anlage 4: § 7 (9) der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der FH Brandenburg**

Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung
Sockelstudium: Klausur mit Wahl zweier Themenbereiche aus dem Angebot der Sockelstudiumsveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsmanagement,</li> <li>• Datenschutz,</li> <li>• Software-Auswahl und -Anpassung und</li> <li>• Projekt- und Qualitätsmanagement.</li> </ul>	Klausur oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit
Spezielle BWL für Wirtschaftsinformatik	
Gewählter Wirtschaftsinformatik-Schwerpunkt	
Wahlpflichtfach: Eine Prüfungsleistung aus den Wahlpflichtfächern I, II oder III, wobei die Prüfungsleistung in dem Wahlpflichtfach erbracht werden muß, für das keine Prüfungsvorleistung gem.-Abs.-3 erbracht wird.	

